

Förderrichtlinie zur Sanierungsprämie (Stand 1. August 2023)

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

Die Universitätsstadt Tübingen fördert im Rahmen ihrer Klimaschutzoffensive „Tübingen macht blau“ sowie als Beitrag zur Energieeinsparung die Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme an Wohngebäuden auf dem Gemeindegebiet Tübingen, die aus einer qualifizierten Sanierungsberatung abgeleitet wurde.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Wohnungseigentümergeinschaften, Baugenossenschaften, Projekte des Mietshäuser Syndikates für ihr Wohneigentum sowie Mieterinnen und Mieter für ihr Mietobjekt, sofern die Zustimmung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers für die Umsetzung der Sanierungsmaßnahme vorlag. Das Gebäude muss sich im Siedlungsgebiet innerhalb des Gemeindegebietes Tübingen befinden.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann für mehrere Wohngebäude oder Wohnungen (in unterschiedlichen Wohngebäuden) je eine Sanierungsprämie beantragen. Es wird jedoch je Antragstellerin bzw. Antragsteller nur eine Sanierungsmaßnahme pro Wohngebäude gefördert.

Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer können Einzelanträge oder einen gebündelten Antrag über die Verwaltung stellen.

Keine Antragsberechtigung besteht: für PV-Anlagen und Windkraftanlagen sowie Sanierungsmaßnahmen die zur Anrechnung für das Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) genutzt werden oder anderen gesetzlichen Vorgaben (z.B. PV-Pflicht des Landes-Klimaschutzgesetz BW) unterliegen.

3. Voraussetzung für die Förderung

- a) a) Es wurde für ein Wohngebäude auf dem Gemeindegebiet Tübingen im Rahmen einer qualifizierten Sanierungsberatung einer der folgenden Energieberichte erstellt:
 - BAFA-Sanierungsfahrplan oder –konzept aus der BAFA „Energieberatung für Wohngebäude“ (gemäß der Richtlinie über die Förderung von Energieberatungen für Wohngebäude des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie)
 - Beratungsbericht aus dem Gebäude-, Detail-, oder Heiz-Check der Verbraucherzentrale
 - Beratungsprotokoll im Rahmen der „Energiekarawane“
- b) Der Energiebericht ist nicht älter als fünf Jahre.
- c) Es wurde mindestens eine der vorgeschlagenen Sanierungsmaßnahmen aus einem der unter a) genannten Energieberichte von einem Fachbetrieb umgesetzt.
- d) Die Kosten (inkl. MwSt.) der Sanierungsmaßnahme müssen mindestens 2.500 Euro betragen.
- e) Eine Kombination mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich möglich, jedoch darf die Gesamtsumme der Förderung die Investitionskosten für die Sanierungsmaßnahme nicht übersteigen.

- f) Im Falle einer Umsetzung der Sanierungsmaßnahme gemäß Punkt c) durch eine Mieterin bzw. einen Mieter muss die Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers bzw. ggf. der Wohneigentümergeinschaft vorgelegen haben.
- g) Der vollständig ausgefüllte Förderantrag muss bis spätestens zwölf Monate nach Rechnungsstellung für die Sanierungsmaßnahme gemäß Punkt c) bei der Universitätsstadt Tübingen, Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz, gestellt werden.

4. Förderantragstellung

Für die Antragsstellung sind folgende Dokumente bei der Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz einzureichen:

- vollständig ausgefüllter Förderantrag Sanierungsprämie; abzurufen unter www.tuebingen-macht-blau.de/sanierungspraemie oder zu beziehen über die Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz
- Kopie des erstellten Energieberichts nach Punkt 3a)
- Kopie der Rechnung des Fachbetriebes über die Sanierungsmaßnahme
- Nachweis über die getätigte Zahlung (bspw. Kontoauszug)
- bei Wärmepumpen: Kopie des Antrags und des Festsetzungsbescheids der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

5. Förderverfahren

Die Antragsstellung erfolgt bei der Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz per E-Mail oder postalisch. Über die Anträge wird von der Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz auf Grundlage dieser Förderrichtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel entschieden. Nach Eingang des Förderantrags prüft die Verwaltung die Förderfähigkeit des Antrags und zahlt den Förderbetrag aus.

Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Nach Ausschöpfung des Fördervolumens können weitere Anträge keine Berücksichtigung finden. Eine rückwirkende Nutzung des Förderprogramms ist nicht möglich. Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Universitätsstadt Tübingen besteht nicht.

6. Förderhöhe

Die Sanierungsmaßnahme wird mit einem pauschalen Zuschuss von **500 Euro** für Sanierungen nach Vorlage folgender Energieberichte gefördert:

- Sanierungsfahrplan oder -konzept aus der „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BAFA)
- Beratungsprotokoll im Rahmen der Energiekarawane

Die Sanierungsmaßnahme wird mit einem pauschalen Zuschuss von **250 Euro** für Sanierungen nach Vorlage folgender Energieberichte gefördert:

- Beratungsbericht aus dem Gebäude-, Detail-, oder Heiz-Check der Verbraucherzentrale

Höhere Zuschüsse bei Wärmepumpen:

Wurde als Maßnahme aus dem BAFA-Sanierungsfahrplan eine Anlage zur Wärmeenergieerzeugung (Energieträger Öl oder Gas) gegen eine Wärmepumpe zur Beheizung des gesamten Gebäudes ausgetauscht gelten folgende pauschale Zuschusshöhen:

Einfamilienhäuser bis 2 Wohneinheiten:

Wärmepumpe (Luft/Wasser oder Luft/Luft)

pauschal 1000 Euro

Wärmepumpe (Sole/Wasser oder Wasser/Wasser)

pauschal 2000 Euro

Mehrfamilienhäuser ab 3 Wohneinheiten:

Wärmepumpe (Luft/Wasser oder Luft/Luft)

pauschal 2000 Euro

Wärmepumpe (Sole/Wasser oder Wasser/Wasser)

pauschal 4000 Euro

Voraussetzung ist, dass die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) in Anspruch genommen worden ist und die Anlage auf der BAFA-Liste Liste der förderfähigen Wärmepumpen mit Prüf-/Effizienznachweis gelistet ist.

7. Rückzahlungsverpflichtung

Der Förderbetrag ist von der Antragstellerin bzw. vom Antragssteller unverzüglich zurückzuzahlen, wenn er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.

8. Sonstige Regelungen

Bei der Förderung handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung der Universitätsstadt Tübingen. Eine Haftung der Universitätsstadt Tübingen im Zusammenhang mit der Förderung ist ausgeschlossen. Die Universitätsstadt Tübingen behält sich vor, das Förderprogramm jederzeit zu beenden oder inhaltlich ändern zu können.

Die Universitätsstadt Tübingen ist berechtigt, die zweckgebundene Verwendung des Zuschusses durch Vorortbesichtigung bei der/dem Zuschussempfänger_in zu prüfen. Diese Prüfung kann sowohl von der zuständigen Dienststelle als auch von einer beauftragten dritten Person vorgenommen werden.

9. Ansprechpartner bei der Universitätsstadt Tübingen

Anträge und Informationen unter www.tuebingen-macht-blau.de/sanierungspraemie oder bei der Universitätsstadt Tübingen, Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz, Am Markt 1, 72070 Tübingen, Telefon: 07071 204-1800, E-Mail: umwelt-klimaschutz@tuebingen.de